

- 14) Bei den Poststellen sind demnächst Verzeichnisse der Entfernungen der einzelnen Postorte des Fürstl. Thurn und Taxischén Postbezirks von den übrigen in Betracht kommenden Postorten, sodann ausgerechnete Tarife nebst Berechnungsvorschriften gegen Ertrag der Herstellungskosten, zu erhalten.
- 15) Auf Grund der neuen Vermessungen der Entfernungen innerhalb 20 Meilen (vergl. vorstehend 4 a.) sind, zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit auch die Vereinsbriefstagen einer Revision unterzogen worden. Ueber etwaige Modifikationen haben die Poststellen Auskunft zu geben.
- Gera, den 15. Juni 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
D i n g e r.

Münch.

2) Ministerialbekanntmachung vom 26. Juni 1858, die zwischen den Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers u. dergleichen.
(Verfügt in Nr. 27 des Nach- und Bevoorzugsblattes vom Jahre 1858.)

Die nachstehende, von den Regierungen der zum Zollverleiue gehörenden Staaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Besteuerung des ausländischen Zuckers und Syrups wird, nachdem die allseitige Ratifikation derselben erfolgt ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 26. Juni 1858.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. S e i d e r n.

Münch.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurheßen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg Baden, Kurheßen, Großherzogthum Hessen, den beidem Thüringischen Zoll- und Han-